EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 1966,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, ein Zollkontingent für Ferrosiliziummangan zu eröffnen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/172/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G und insbesondere auf Artikel 1 Absatz b) des genannten Protokolls,

gestützt auf die Verbalnote vom 10. Mai 1965 und das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 3. November 1965, mit dem diese bei der Kommission die Ermächtigung zur Eröffnung eines zollfreien Zollkontingents von 45 000 Tonnen für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für 1966 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat vor dem 1. Januar 1961 Ferrosiliziummangan zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 6 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch (geschätzt)	— entspricht den Einfuhren —					
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus :						
— Drittländern	34 974	37 689	26 107	30 547	42 875	29 622 (9 Monate)
— der EWG	1 583	700	1 780	3 640	2 960	302 (9 Monate)

Die Ausfuhren sind unbedeutend.

Im antragstellenden Mitgliedstaat wird Ferrosiliziummangan nicht hergestellt. Die in Italien hergestellten Mengen werden zur Zeit fast vollständig vom dortigen Markt aufgenommen, und aus der Erzeugung der übrigen beiden Erzeuger-Mitgliedstaaten, Belgien und Frankreich, kann der Bedarf der anderen Mitgliedstaaten, in diesem Fall der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs der Niederlande, nur teilweise gedeckt werden. Die Versorgung in der Gemeinschaft ist somit ungenügend.

In dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland wird davon ausgegangen, daß deren Versorgung in weitem Maße von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Seit den Angleichungen der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs ist aus dritten Ländern eingeführtes Ferrosiliziummangan mit Zoll belastet. Daraus folgt, daß die verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats sich in einer ungünstigeren Lage befinden als die derjenigen Mitgliedstaaten, in denen eine entweder größtenteils selbst verbrauchte oder teilweise integrierte Erzeugung besteht. Ferrosiliziummangan wird in großem Umfang zur Herstellung von Ferromangan verwendet, das um so mehr einem starken Wettbewerb ausgesetzt ist, als Ferromangan auch unmittelbar durch die Behandlung von Erzen gewonnen werden kann. Die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb auf der Stufe der Verarbeitungserzeugnisse könnte sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien der Bundesrepublik Deutschland auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß dem Protokoll Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die innerhalb der Gemeinschaft zur Ausfuhr verfügbaren Mengen von Ferrosiliziummangan könnten zwar erhöht werden, bleiben zur Zeit jedoch noch begrenzt. Dennoch sollte die Möglichkeit einer Anpassung der Erzeugung in der Gemeinschaft im Hinblick auf eine sowohl quantitativ wie qualitativ weitgehend ausreichende Deckung des Bedarfs der Gemeinschaft und insbesondere des antragstellenden Mitgliedstaats nicht außer acht gelassen werden.

Bei der Beurteilung der dem antragstellenden Mitgliedstaat entstehenden Nachteile ist auch zu berücksichtigen, daß Ferrosiliziummangan zur Herstellung von Erzeugnissen der Stahlindustrie verwendet wird, deren Markt einem starken Wettbewerb ausgesetzt ist.

Diese Umstände lassen erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat erhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund der vorstehenden Angaben und angesichts des ständig ansteigenden Verbrauchs seit 1962 kann dieser Verbrauch für 1966 auf 45 000 Tonnen geschätzt werden (eine Menge, die übrigens 1964 bereits überschritten worden ist). Eine Extrapolation der Einfuhrzahlen für die ersten neun Monate des Jahres 1965 ergibt eine Jahreseinfuhr 1965 von 39 899 Tonnen, wobei sich die Marktlage für die betreffende Ware 1965 als ungünstig erwiesen hat. In Ermangelung einer Eigenerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland wird diese sich vollkommen durch Einfuhren jeglicher Herkunft versorgen müssen. Der antragstellende Mitgliedstaat hat bisher keine größeren Mengen von Ferrosiliziummangan aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt; die höchste Menge betrug 3 640 Tonnen im Jahr 1963. Aus den zur Zeit über die ersten neun Monate des Jahres 1965 vorliegenden Angaben ist außerdem ein erheblicher Rückgang im Vergleich zu den zwei Vorjahren ersichtlich. Nach den Angaben der in die Bundesrepublik Deutschland ausführenden Mitgliedstaaten müßte sich dieser Zustand 1966 weitgehend beheben lassen, wenn rechtzeitig die Verbindung zwischen Verarbeitern und Herstellern aufgenommen wird. Deshalb könnte 1966 mit einem stärkeren Anstieg der deutschen Einfuhren aus der Gemeinschaft gerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und der Mengen, die nach den Angaben des Königreichs Belgien und der Französischen Republik im Jahre 1966 zur Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen werden, ist unter den gegenwärtigen Umständen damit zu rechnen, daß die deutschen Ein-

fuhren von Ferrosiliziummangan aus der Gemeinschaft 1966 schätzungsweise 12 000 Tonnen betragen werden. Es verblieben somit 33 000 Tonnen, die durch Einfuhren aus dritten Ländern zu decken wären.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 zunächst die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware und dann eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle durchführen mußten. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 25 v. H. der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 maßgebend ist. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine ausreichenden Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 25 v. H. der Angleichung kann der Kontingentszollsatz auf 0,9 v. H. festgesetzt werden.

Für Ferrosiliziummangan ist im Rahmen des GATT ein zollfreies Kontingent von 21 500 Tonnen konsolidiert worden.

Ferner ist festgestellt worden, daß außer dem durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckenden Bedarf der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 33 000 Tonnen das Königreich der Niederlande 1966 einen Bedarf an Ferrosiliziummangan von 300 Tonnen decken muß. Um eventuelle spätere Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen, wird jedoch in absehbarer Zeit erneut eine Konsultation aller Mitgliedstaaten stattfinden. Aus diesem Grunde bedeutet die Tatsache, daß gegenwärtig für die Bundesrepublik Deutschland die oben erwähnte Kontingentsmenge von 33 000 Tonnen beibehalten wird, kein Präjudiz für eine andere, sich als zweckmäßig erweisende Gesamtlösung. Gerechterweise sind die beiden genannten Mitgliedstaaten an dem konsolidierten zollfreien Zollkontingent proportional zu ihrem jeweiligen Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern zu beteiligen.

Daraus folgt, daß für die Bundesrepublik Deutschland folgende Kontingentsmengen und -zollsätze für 1966 angemessen erscheinen :

— 21 300 Tonnen zollfrei und

— 11 700 Tonnen zum Zollsatz 0,9 v. H.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, wie sie im wesentlichen aus den obigen Darlegungen hervorgeht, kann geschlossen werden, daß die Zollkontingente so bemessen worden sind, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage bei Fertigwaren — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten zumindest die gleichen Zollvorteile einräumen wie den Einfuhren aus dritten Ländern.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs Zollkontingente für folgende Mengen und zu folgenden Zollsätzen zu eröffnen :

— 21 300 Tonnen zollfrei und

— 11 700 Tonnen zum Zollsatz 0,9 v. H.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 1966,

mit der das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, ein Zollkontingent für Ferrosiliziummangan zu eröffnen

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(66/173/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b) des genannten Protokolls,

gestützt auf die Schreiben vom 13. Mai und 10. November 1965, mit denen das Königreich der Niederlande für 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 500 Tonnen für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat Ferrosiliziummangan vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 6 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	424	907	409	284	377	450 (Schätzung)
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus :						
— dritten Ländern	456	813	374	267	354	140 (9 Monate)
— EWG-Ländern	3	97	38	20	24	32 (9 Monate)
Gesamtausfuhren	35	3	3	3	1	2 (9 Monate)